

## Einspruch!

Der Berliner Rechtsanwalt Michael Schinagl wehrt sich gegen die Einrichtung seines beA zum 1.1.2016. Er begründet dies mit zahlreichen ungelösten technischen Problemen, weshalb der Gesetzgeber eine mehrjährige Übergangszeit mit freiwilliger Nutzung vorgesehen habe. Die flächendeckende Einrichtung des beA durch die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ohne die individuelle anwaltliche Zustimmung konstatiere einen nicht hinnehmbaren Zwang zur Nutzung.

### Termin der Einrichtung

Der Ordnungsgeber sei von mehreren Jahren Freiwilligkeit bei der Teilnahme ausgegangen (mindestens bis zum Jahr 2018, bei der Nutzung eines anderen sicheren Kommunikationsweges sogar bis zum Jahr 2022).

### Technische Hürden

Schinagl verweist auf die Bundestags-Drucksache 818/12 zum Entwurf des „Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“. Darin wird das Inkrafttreten zum 1.1.2018 mit den „dafür notwendigen erheblichen technischen und organisatorischen Vorbereitungen“ begründet. Schinagl führt aus, dass insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Dateiformate aktuell ein „Wildwuchs an technisch suboptimalen Landesverordnungen“ herrsche, der Bund aber erst ab 1.1.2016 einheitliche Normen definieren könne.

### Qualifizierte elektronische Signatur

Die Handhabung werde vom Gesetzgeber als „kompliziert“ bewertet, weshalb der elektronische Zugang zu allen deutschen Gerichten ohne diese Signatur bei Nutzung eines sicheren Übertragungsweges erst ab 1.1.2018 eröffnet werde.

Schinagls Fazit: „Die durch die BRAK beabsichtigte Verkürzung gefährdet die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes.“

Infos unter [www.fach-anwalt.de](http://www.fach-anwalt.de)

## BRAK führt beA kurzfristig ein

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) wird nach Planung der Bundesrechtsanwaltskammer zum 1. Januar 2016 verbindlich.

Im Gesetz ist der Termin nicht zu finden, aber die BRAK hat ihn faktisch gesetzt: Ohne dass Rechtsanwälte eine Wahl hätten, wird ihnen zum 1. Januar 2016 ihr individuelles beA eingerichtet, über das sie adressierbar sein werden; als Syndikusrechtsanwalt zugelassene Berufsträger, die zugleich über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügen, sollen zwei beA erhalten. Die BRAK nimmt hierbei sowohl die in der Neufassung der BRAO (§ 31a Abs 1) vorgesehene Überprüfung der Zulassung vor als auch die Durchführung eines Identifizierungsverfahrens. Eine Mitwirkung der Anwälte ist nicht vorgesehen. Diesen bleibt nur, sich eine beA-Karte zu besorgen und sich über die Erstregistrierung bei der BRAK quasi „empfangsbereit“ zu melden. Tun sie dies nicht, kann das negative Folgen haben: Dann laufe man Gefahr, wichtige Post zu verpassen, heißt es knapp auf der eigens für das beA eingerichteten Website <http://bea.brak.de>.

Im Folgenden fassen wir die wesentlichen Aspekte des beA zusammen.

### Gesetzliche Grundlage

„Die Vorschriften treten im Wesentlichen zum 1. Januar 2018 in Kraft. Allerdings verpflichtet das ERV-Gesetz die BRAK mit einem neuen § 31a BRAO bereits zum 1. Januar 2016, für jeden Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) einzurichten.“

### Wer bekommt das beA?

„Das beA wird an das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis angebunden. Damit ist sichergestellt, dass nur in der Bundesrepublik zugelassene Rechtsanwälte ein Postfach besitzen und damit Nachrichten empfangen und versenden können.“

### Was braucht man für das beA?

Benötigt werde zunächst ein Computer mit leistungsfähiger Internetanbindung (Datenrate von mindestens 2 Mbit/Sekunde, empfohlen wird eine Datenübertragungsrate von 6 Mbit/Sekunde). Die

BRAK konstatiert, dass eine Datenrate von 2 Mbit/Sekunde leider noch nicht überall in Deutschland verfügbar sei, weshalb der rechtliche Rahmen im ERV-Gesetz so gestaltet worden sei, „dass bei nachgewiesener Unmöglichkeit einer elektronischen Übersendung zum Gericht auch ein konventioneller Versand möglich sein wird“.

### Chipkarte und Kartenlesegerät

„Es muss ein Kartenlesegerät verwendet werden, das in Deutschland für die Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) zugelassen ist, denn bis 2018 müssen über das beA versendete Dokumente auf diese Weise signiert werden.“



### Anmeldung

Die Anmeldung im beA erfolgt über eine Sicherheitskarte und eine PIN. Da insbesondere die Erstanmeldung höchst sicherheitssensibel sei, gibt die BRAK dafür eine eigene beA-Karte heraus.

### Mailverkehr

„Die Weiterleitung einer beA-Nachricht per E-Mail ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Die im beA vorhandenen Nachrichten können aber inklusive der Anhänge exportiert und dann weitergeleitet oder ausgedruckt werden.“

### Kosten

„Für die Bereitstellung des beA erhebt die BRAK einen jährlichen Beitrag von voraussichtlich 65 bis 70 Euro, der über die Rechtsanwaltskammern von jedem Mitglied eingezogen wird. Darin sind die Aufwendungen für die Entwicklung der Software sowie für den Betrieb und den Support durch einen Service Desk enthalten.“

Updates unter [www.buj.net/beA](http://www.buj.net/beA)